

Beitragsordnung

§1 Beitragsgruppen

(1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 50 €.

(2) Der ermäßigte jährliche Beitrag beträgt 10 €.

Er kann in Anspruch genommen werden von Nichterwerbstätigen.

(3) Bei ruhender Mitgliedschaft entfallen die Beiträge für die entsprechende Zeit. Ruhende Mitgliedschaft kann bei Aufnahme des Wehrdienstes, eines Studiums o.ä. beim Vorstand beantragt werden: Der Vorstand entscheidet über den Antrag in seiner nächsten Sitzung und informiert den Antragsteller innerhalb der darauf folgenden 14 Tage schriftlich über das Ergebnis. Liegen die Gründe für ruhende Mitgliedschaft nicht mehr vor, ist die Beitragszahlung unverzüglich wieder vorzunehmen, sonst tritt § 3 dieser Beitragsordnung in Kraft.

§2 Beitragszahlung

Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist auf einem der folgenden Wege, bis zum 30. November des laufenden Jahres, zu entrichten (Bringepflicht).

- Banküberweisung auf das Vereinskonto

- über Einzugsermächtigung, die formlos dem Schatzmeister zu übergeben ist.

§3 Nichterfüllung der Beitragspflicht

Nichterfüllung der Beitragspflicht liegt vor, wenn die Beiträge im laufenden Geschäftsjahr nicht bis zum 30. November gezahlt wurden.

§4 Änderung der Beitragsordnung

Auf Antrag eines Mitgliedes kann eine Änderung der Beitragsordnung in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.